

TOP 33b:

Neunte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung

Drucksache: 539/14

Die Verwaltungsvorschrift ist in engem Zusammenhang mit der Sechsten Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung (BR-Drucksache 533/14) zu sehen. Sie soll die in der Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung neu aufgenommene Möglichkeit der Aktivierung selbst erstellter und vom Sozialversicherungsträger selbst genutzter Software präzisieren. Hierzu werden in die Vorschrift Regelungen zur Berechnung der Herstellungskosten vorgenommen. Des Weiteren werden Folgeänderungen zu der in der Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung geschaffenen Möglichkeit, die qualifizierte elektronische Signatur durch gleichwertige sichere elektronische Verfahren zu ersetzen, in der Verwaltungsvorschrift nachvollzogen.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**, der **Gesundheitsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

